

Vorlage Nr. 15/2435

öffentlich

Datum: 10.06.2024
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Kubny, Schröder

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025

Beschlussvorschlag:

Um einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts des LVR zu leisten, wird gemäß Vorlage Nr. 15/2435 die jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025 beendet.
Diese Entscheidung wird zur gegebenen Zeit erneut überprüft.

Ergebnis:

Beschlussfassung vertagt

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	090, 062	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Der Landschaftsausschuss hatte am 5. Juli 2019 eine indexbasierte Anpassung der Förderung für die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer zum 1. Januar 2020 beschlossen. Die Förderung bezieht sich auf die Finanzierung einer Vollzeitstelle.

Die Förderung pro Vollzeitstelle hat sich seitdem wie folgt entwickelt:

Jahr	Fördersumme pro Vollkraftstelle
2019	80.000,-
2020	82.500,-
2021	85.500,-
2022	85.500,-
2023	90.000,-
2024	94.000,-

Mit der aktuellen Förderung kann eine S 12 dotierte Vollzeitstelle auskömmlich finanziert werden, sodass eine weitere Dynamisierung der Förderung derzeit nicht erforderlich ist. Aufgrund der sich zuspitzenden Lage im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist es notwendig, in allen Bereichen die Ausgaben auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Um einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts zu leisten, soll ab 2025 auf die Weiterführung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung verzichtet werden. Diese Entscheidung soll zu gegebener Zeit überprüft werden.

Mit einem Verzicht auf eine weitere Erhöhung der Förderung zum 1. Januar 2025 könnte der Haushalt des LVR in 2025 um rund 550.000 € entlastet werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) sowie Z7 (Inklusiven Sozialraum mitgestalten) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2435:

Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) ab dem Jahr 2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. Einleitung	3
2. Entwicklung der Förderung SPZ, SPKoM und KoKoBe	3
2.1 Förderung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)	3
2.2. Förderung der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM)	3
2.3. Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)	4
2.4 Entwicklung der Förderung der SPZ, KoKoBe und SPKoM seit 2004	5
3. Stand der Entwicklung von SPZ und SPKoM	5
3.1 Entwicklung von SPZ und SPKoM	5
3.2 Qualitative Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM.....	6
4. Stand der Entwicklung der KoKoBe	7
4.1 Entwicklung der KoKoBe	7
4.2 Qualitative Weiterentwicklung der KoKoBe inklusive weiterer Aufbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe	7
5. Beschlussvorschlag	8

1. Einleitung

2019 wurde die indexbasierte Anpassung der Förderung analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer für die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) beschlossen und ab dem Jahr 2020 umgesetzt. Aufgrund der sich zuspitzenden Lage im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist es notwendig, in allen Bereichen die Ausgaben auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Von daher ist eine Prüfung der Fortsetzung der indexbasierten Anpassung der Förderung angezeigt.

2. Entwicklung der Förderung SPZ, SPKoM und KoKoBe

2.1 Förderung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)

Seit 1988 fördert der Landschaftsverband Rheinland durch das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen auf Grundlage des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 11.06.1987 (Vorlage Nr. 8/440 LA) Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) im Rheinland zur Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung.

Die Förderung umfasste gemäß den damals gültigen Förderrichtlinien ein nach der Einwohnerzahl bemessenes Versorgungsgebiet pro SPZ. Pro 150.000 Einwohner*innen der Gebietskörperschaft wurde eine Vollkraftstelle gefördert, insgesamt 67 Vollkraftstellen im Rheinland. Zielsetzung war es, ein flächendeckendes Netz von SPZ im Rheinland aufzubauen und zu erhalten.

Aufgabe der SPZ ist die Bündelung von wohnortnahen ambulanten und teilstationären Hilfen für psychisch kranke und behinderte Menschen in kleinräumigen, überschaubaren Regionen. Fördergegenstand ist je nach Größe der Versorgungsregion eine oder eine halbe Vollzeitstelle.

Mit Vorlage Nr. 11/734 wurde durch den Landschaftsausschuss am 17.07.2004 eine Erhöhung der Förderung von 48.573,00 Euro auf einen Höchstbetrag von 63.000,00 Euro für eine Vollzeitstelle, analog der Anpassung der Förderung der KoKoBe (Vorlage Nr. 11/619), beschlossen.

2.2. Förderung der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM)

Der LVR fördert seit 1998 aus der Produktgruppe 062, Psychiatrische Versorgung im Rheinland, Maßnahmen zur Weiterentwicklung migrantenspezifischer Hilfsangebote im System der gemeindenahen Versorgung in Köln und Duisburg (Duisburg/Niederrhein). Im Jahr 2006 (Antrag Nr. 12/111) wurden weitere Haushaltsmittel für einen dritten Standort in Solingen (Bergisches Land) bereitgestellt.

Die Namensgebung „Sozialpsychiatrische Kompetenzzentren Migration (SPKoM)“ erfolgte im Jahr 2007.

2008 (Antrag Nr. 12/250) sowie 2009 (Antrag Nr. 12/386) wurden zwei weitere SPKoM in Aachen (Westliches Rheinland) und Bonn (Südliches Rheinland) etabliert.

Die flächendeckende Versorgung des gesamten Rheinlandes (Antrag Nr. 14/86) wurde durch die Einrichtung des SPKoM in Essen (MEO=Mülheim, Essen und Oberhausen) im

Jahr 2016 sowie der gemeinsamen SPKoM in Mönchengladbach/Düsseldorf (Mittleres Rheinland) und der Verteilung bisher nicht versorgter Kreise und kreisfreien Städte im Jahr 2017 auf bestehende SPKoM-Regionen erreicht (Vorlage Nr. 14/649).

Ab 2024 wurde die gemeinsame Trägerschaft des SPKoM Mittleres Rheinland auf Grund eines Antrages der beiden Träger aufgehoben.

Das zentrale Ziel der SPKoM ist es, die Versorgung von Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte in den SPZ zu verbessern und an die allgemeine Versorgungsqualität anzupassen. Durch den Abbau struktureller und fachlicher Barrieren soll auf eine kultur- und differenzsensible Ausrichtung der SPZ hingewirkt werden.

Die SPKoM unterstützen die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) unmittelbar in ihrer organisatorischen und fachlichen Entwicklung hin zu einer interkulturell geöffneten und differenzsensiblen Organisation.

2.3. Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)

Mit Vorlage Nr. 11/619 wurde am 05.09.2003 durch den Landschaftsausschuss beschlossen, Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern. Ebenso wie bei den SPZ wird seitdem pro 150.000 Einwohner*innen einer Gebietskörperschaft eine Personalstelle für eine pädagogische Fachkraft gefördert. 80 % der Förderung stellen eine Pflichtaufgabe des LVR als Träger der Eingliederungshilfe dar, weitere 20 % werden als freiwillige Förderung geleistet.

Mit dem Aufbau der KoKoBe sollten Menschen mit einer geistigen Behinderung, die in gemeinschaftlichen Wohnangeboten leben, erreicht werden mit dem Ziel, ihnen ein selbständiges Wohnen mit Unterstützung zu ermöglichen. Für Menschen mit geistiger Behinderung, die selbständig Wohnen und ambulante Leistungen zum Wohnen erhalten, sollten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und Beratung aufgezeigt werden. Zudem sollten Menschen mit Behinderung erreicht werden, die bislang keinen Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf den Lebensbereich Wohnen erhielten. Die KoKoBe-Fachkräfte sollten außerdem Menschen mit geistiger Behinderung bei der Bedarfserhebung unterstützen, um Zugangshindernisse in Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe mit Schwerpunkt auf dem Lebensbereich Wohnen abzubauen.

Auf der Grundlage der positiven Erfahrungen mit den SPZ für Menschen mit psychischer Behinderung und deren Beratungsangeboten sollte ein vergleichbar niedrigschwelliger Ansatz verfolgt werden. Daher wurde eine institutionelle Förderung der KoKoBe beschlossen. Der Aufbau der KoKoBe erfolgte von 2004 bis 2005 in allen rheinischen Gebietskörperschaften.

Seit ihrer Gründung wurde die Qualität der KoKoBe kontinuierlich weiterentwickelt. Zwischen 2008 und 2014 wurden insgesamt drei Zielvereinbarungen mit den KoKoBe abgeschlossen, die systematisch zur Entwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der KoKoBe beigetragen haben. Somit entstand ein qualitativ gleichwertiges Beratungsangebot für Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen im ganzen Rheinland.

Die Beratungsstellen der KoKoBe leisten bis heute einen wichtigen Beitrag, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit geistiger Behinderung zu stärken und sie in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen. Ebenso sind die KoKoBe wichtige

Ansprechpartner für die Angehörigen der Menschen mit geistiger Behinderung. Im Bundesgebiet gelten die KoKoBe schon seit Jahren als eine „Marke“, die für eine spezifische fachliche Expertise steht und insbesondere die Anliegen und Fragen von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen im Blick hat.

2.4 Entwicklung der Förderung der SPZ, KoKoBe und SPKoM seit 2004

Ab dem Jahr 2004 wurde gemäß den Beschlüssen des Landschaftsausschusses (Vorlagen Nr. 11/619 sowie Nr. 11/734) eine Vollkraftstelle bei den SPZ und KoKoBe mit 63.000,00 Euro jährlich gefördert. Auf Beschluss des Landschaftsausschusses wurde die Förderung der SPZ und KoKoBe mehrfach angehoben:

Jahr	Fördersumme pro Vollkraftstelle	Vorlage Nr.
Ab 2004	63.000,-	11/619
Ab 2009	70.000,-	12/4073/1
Ab 2018	80.000,-	14/3008

Am 05.07.2019 wurde durch den Landschaftsausschuss eine „Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM“ (Vorlage Nr. 14/3325) analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer beschlossen. Die Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM entwickelte sich daraufhin wie folgt:

Jahr	Fördersumme pro Vollkraftstelle
Für 2020	82.500,-
Für 2021	85.500,-
Für 2022	85.500,- Aufgrund der Corona-Pandemie wurde eine Rentensteigerung ausgesetzt
Für 2023	90.000,-
Für 2024	94.000,-

3. Stand der Entwicklung von SPZ und SPKoM

3.1 Entwicklung von SPZ und SPKoM

Das vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) aufgelegte Programm zur Förderung von Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) von 1988 bildet die Grundlage für die gegenwärtig geförderten SPZ im Rheinland. Die Förderung der Sozialpsychiatrischen Zentren durch Dezernat 8 wurde seit 1988 bis heute schrittweise ausgebaut. Seit 2017 umfasst die Förderung 67 Vollzeitstellen an 71 Standorten im Rheinland.

Im Jahr 2009 beschloss der Landschaftsausschuss gemäß Vorlage Nr. 12/4073/1 am 29.05.2009, die finanzielle Förderung für die SPZ ab dem 01.01.2009 rückwirkend auf 70.000,00 Euro pro Vollzeitstelle zu erhöhen. Hiermit verbunden war die Aufforderung, Zielvereinbarungen mit den Trägern der SPZ zur Optimierung der Qualität abzuschließen.

Die Höhe der Förderung wurde mehrfach und zuletzt im Rahmen der Vorlage Nr. 14/3325 mit Wirkung zum 01.01.2020 angepasst.

Die Förderung der SPKoM wurde ebenfalls bis heute schrittweise ausgebaut. Derzeit fördert Dezernat 8 insgesamt 8 SPKoM mit 7 Vollzeitstellen im Rheinland.

Die Höhe der Förderung richtet sich dabei nach der Höhe der Förderung der SPZ.

3.2 Qualitative Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM

In einem gemeinsamen Diskussionsprozess im Jahr 2009 über die strukturellen und fachlichen Anforderungen an die SPZ mit den SPZ-Trägern sowie Vertreter*innen aus dem Kreis der Freien Wohlfahrtspflege, der Psychiatrie-Koordinationen der Kreise und Städte, der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen wurde ein „Katalog der Qualitätsmerkmale für die SPZ“ entwickelt.

In diesem Katalog wurden umfassende Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der SPZ unter Berücksichtigung der Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Gemeinwesenorientierung des SPZ formuliert. Über einen Zyklus von jeweils drei Jahren wurden bis 2019 Selbstbewertungen und Visitationen der SPZ untereinander durchgeführt.

Im Rahmen des Projektes "Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM unter den veränderten gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen" wurde, in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland e. V. (AGpR), im Zeitraum 15.12.2017 – 30.06.2019 das Projekt „Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) ab dem Jahr 2020“ durchgeführt. In Bezug auf die SPZ wurden bestehende Aufgaben wie Netzwerk- und Sozialraumarbeit, Beratung und Begleitung sowie Kontakt/Treff geschärft. Zudem wurde Peer-Support als integraler Bestandteil und Kernaufgabe der SPZ-Förderung eingeführt, um den Bedürfnissen psychisch erkrankter Menschen noch weiter gerecht zu werden.

Der Landschaftsausschuss beschloss am 11.10.2019 (Vorlage Nr. 14/3604) erstmals, Peer-Counseling an den SPZ im Rheinland zu fördern. Kriterien für die Förderung wurden dem Gesundheitsausschuss am 06.03.2020 (Vorlage Nr. 14/3834) vorgelegt. Mit Vorlage Nr. 15/2011 erstattete die Verwaltung ausführlich Bericht über die Peer-Förderung von 2020-2023 in den SPZ.

In Bezug auf die SPKoM zeigte sich als zentrales Projektergebnis die notwendige Schärfung des Aufgabenprofils, um die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit aller SPKoM zu vereinheitlichen und qualitativ zu sichern. Das Hauptaugenmerk im Hinblick auf die interkulturelle Öffnung wird dabei seitens der SPKoM auf die SPZ und deren Mitarbeitende gelegt.

Auf Grundlage der Projektergebnisse traten ab 2021 neue Förderrichtlinien und Leitlinien zur SPZ- und SPKoM-Förderung in Kraft (Vorlagen Nr. 14/4054 und 14/4055). In einem Anschlussprojekt (01.10.2020 bis 31.12.2021) wurde zudem das Qualitätsverfahren (s.o.: „Katalog der Qualitätsmerkmale für die SPZ“) in den SPZ modifiziert und Peer-Support als wesentliches Qualitätskriterium der SPZ-Visitationen in das Verfahren aufgenommen. Für die SPKoM wurde zusätzlich erstmals ein eigenes Qualitätssicherungsverfahren entwickelt und ab 2022 eingeführt.

Zur Überprüfung des Verfahrens ist für das 3. Quartal 2025 eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der AGpR und den Trägern von SPZ und SPKoM zum Abschluss des ersten Zyklus geplant.

4. Stand der Entwicklung der KoKoBe

4.1 Entwicklung der KoKoBe

Mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG am 01.01.2020 erhielten die Träger der Eingliederungshilfe durch § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag, ihre „Beratung und Unterstützung“ der Leistungssuchenden auszugestalten. Damit einher ging die Notwendigkeit einer inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Arbeit und Organisation der seit 2004 geförderten KoKoBe. Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 (Vorlage Nr. 14/2893) wurde die Verwaltung damit beauftragt, für die „Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung u. Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Weiterentwicklung der KoKoBe unter Berücksichtigung von Peer-Counseling“ eine Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer-Beratung zu entwickeln und in die Umsetzung zu bringen.

4.2 Qualitative Weiterentwicklung der KoKoBe inklusive weiterer Aufbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe

Am 14.02.2023 wurden durch den Landschaftsausschuss die Vorlage Nr. 15/1387 „Weiterentwicklung der KoKoBe“ sowie die Vorlage Nr. 14/1394 „Fortführung und Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2023“ beschlossen.

Für die KoKoBe wurde eine Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der LVR-Beratung vor Ort sowie der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland vorgelegt. Die Standards für die Arbeit der KoKoBe wurden beschrieben, die Förderrichtlinien wurden entsprechend angepasst. Um die Steuerung der KoKoBe weiter zu stärken, wurde beschlossen, in allen KoKoBe-Trägerverbänden in den Gebietskörperschaften KoKoBe-Verbund-Koordinator*innen zu etablieren. Um die Öffnung und fachliche Weiterentwicklung der KoKoBe weiter voranzubringen, sollen zum vierten Mal Zielvereinbarungen mit allen KoKoBe-Trägerverbänden vereinbart werden, die sich neben einigen übergreifenden Zielsetzungen regionalisierten, sozialräumlichen Zielen widmen.

Um diesen Prozess zu unterstützen, wurde u.a. Folgendes durch den Landschaftsausschuss beschlossen:

- Zur Umsetzung der KoKoBe-Verbundkoordination für den KoKoBe-Trägerverbund einer Gebietskörperschaft wird im Umfange von 5 % der Gesamtförderhöhe des KoKoBe-Trägerverbundes eine zusätzliche Förderung eingerichtet. Diese wird auf Antrag einem KoKoBe-Träger des KoKoBe-Trägerverbundes gewährt, die KoKoBe-Verbundkoordination ist für den gesamten KoKoBe-Trägerverbund tätig.
- Um die Maßnahmen der regionalisierten Zielvereinbarungen durch den KoKoBe-Trägerverbund umzusetzen, wird im Umfang von 10 % der Gesamtförderhöhe des KoKoBe-Trägerverbundes einer Gebietskörperschaft eine zusätzliche Förderung

eingrichtet. Die genaue Höhe richtet sich nach den vereinbarten regionalen Zielen und wird auf Antrag einem KoKoBe-Träger des KoKoBe-Trägerverbundes gewährt. Die Umsetzung der regionalen Ziele dient der Weiterentwicklung der Arbeit des gesamten KoKoBe-Trägerverbundes.

Beide zusätzlichen Förderbausteine orientieren sich an der Förderhöhe von 2023 im Umfange von 90.000,00 Euro und wurden 2024 nicht indexbasiert erhöht. Damit wurden die Rahmenbedingungen geschaffen, um die Weiterentwicklung der KoKoBe zu sichern und voran zu bringen.

Die Etablierung der KoKoBe-Verbundkoordination und der Abschluss der regionalisierten Zielvereinbarungen befindet sich im Umsetzungsprozess und soll Ende 2025 abgeschlossen sein.

Auch die Ausbreitung der Peer-Beratung bei der KoKoBe in allen Gebietskörperschaften des Rheinlands befindet sich aktuell in der Umsetzung und soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein.

5. Beschlussvorschlag

Aufgrund der sich zuspitzenden Lage im Haushalt des LVR ist es notwendig, die Ausgaben in allen Bereichen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Bei der Förderung der SPZ und SPKoM handelt es sich um eine freiwillige Leistung des LVR. Bei den KoKoBe werden 80 % als Pflichtaufgabe des LVR als Leistungsträger der Eingliederungshilfe angesehen, die weiteren 20 % der Förderung gelten als freiwillige Leistung. Die Peer-Beratung bei der KoKoBe sowie das Peer-Counseling bei den SPZ erfolgt dabei durch eine gesonderte Förderung.

Die Förderung der SPZ, SPKoM und KoKoBe ist für den LVR ein wichtiger Baustein, um im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit einer (drohenden) Behinderung im Rheinland mehr Selbstbestimmung und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Zugleich wirken sie darauf hin, Benachteiligungen zu vermeiden oder diesen entgegenzuwirken. Gemeinsam mit der Peer-Beratung bei den KoKoBe und dem Peer-Counseling bei den SPZ unterstützen sie die ratsuchenden Menschen, Empowerment zu entwickeln und Partizipation zu erleben.

Um einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts zu leisten, soll ab 2025 auf die Weiterführung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung verzichtet werden. Mit dem aktuell geförderten Beitrag kann eine Vergütung in Höhe von S 12 auskömmlich finanziert werden. Mit einem Verzicht auf eine weitere Erhöhung der Förderung zum 1. Januar 2025 könnte der Haushalt des LVR in 2025 um rund 550.000 € entlastet werden. Diese Entscheidung soll zu gegebener Zeit überprüft werden.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

W E N Z E L - J A N K O W S K I